

TOP 47:

Gesetz zur Änderung des Protokolls vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle

Drucksache: 483/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz dient der Ratifizierung der Änderungen des Protokolls vom 24. Juni 1998 (Schwermetall-Protokoll) zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (Luftreinhaltekonvention; Genfer Luftreinhalteabkommen - CLRTAP¹). Die Luftreinhaltekonvention wurde zwischen den europäischen Staaten, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und den osteuropäischen, kaukasischen und zentralasiatischen (EECCA-)Staaten geschlossen. Derzeit gibt es 51 Vertragsparteien.

Das Genfer Luftreinhalteabkommen ist mit seinen stoffspezifischen Protokollen eines der zentralen Vertragswerke zur europäischen und internationalen Luftreinhaltung. Auf der Basis des Luftreinhalteabkommens sind bisher acht Protokolle (ein Finanzierungsprotokoll und sieben Luftreinhalteprotokolle) erarbeitet worden.

Ziel des Schwermetall-Protokolls ist die Verringerung und Überwachung anthropogener Emissionen von Blei, Kadmium und Quecksilber in die Luft sowie von gefährlichen Schwermetallen, bei denen mit weiträumigem grenzüberschreitendem atmosphärischem Transport zu rechnen ist.

Die Änderungen des Schwermetall-Protokolls dienen dazu, die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch die weitere Verringerung und Überwachung anthropogener Emissionen von Blei, Kadmium und Quecksilber in die Luft besser zu schützen. Sie werden durch das geltende EU-Recht und nationale Regelungen in Deutschland abgedeckt. Eine Anpassung des innerstaatlichen Rechts als Folge der Änderungen des Schwermetall-Protokolls ist nicht erforderlich.

¹ Convention on Long-Range Transboundary Air Pollution

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben (BR-Drucksache 178/17 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/12569 - unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.